

Beschlussvorlage

DS 468

öffentlich

Datum: 20.11.2008
Geschäftszeichen / Amt: 51 / Jugendamt

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Dezernentenkonferenz	25.11.2008
Jugendhilfeausschuss	09.12.2008
Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss	11.12.2008
Kreistag Stendal	18.12.2008

Betreff: Zuwendungsverträge in der Jugendarbeit

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt :

- I. Zur Sicherung der Kontinuität der Arbeit und Verlässlichkeit der Finanzierung sollen für folgende Förderbereiche in der Jugendarbeit Zuwendungsverträge geschlossen werden :
 1. Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (Pkt. 9. der Förderrichtlinie (FRL) des Landkreises Stendal für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz)
 - 1.1. Jugend-Freizeit-Häuser / Jugendfreizeitzentren (Pkt. 9.1. der FRL des Landkreises Stendal)
 - 1.2. Jugendclubs (Pkt. 9.2. der FRL des LK Stendal)
 2. Angebote der offenen Jugendarbeit (Pkt. 10. der FRL des LK Stendal)
 3. Mobile Angebote der offenen Jugendarbeit (Pkt. 12. der FRL des LK Stendal)
 4. Jugendsozialarbeit (Pkt. 13. der FRL des LK Stendal)
- II. Der Landrat wird ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes und der Beschlusslage des Jugendhilfeausschusses die Zuwendungsverträge für die Förderung der Jugendarbeit abzuschließen.

Jörg Hellmuth

Begründung:

Jugendarbeit gemäß §§ 11 - 13 SGB VIII sowie der erzieherische Kinder- und Jugendschutz gemäß § 14 SGB VIII sind Pflichtleistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Förderverpflichtung der freien Jugendhilfe „im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel“ ist in § 74 SGB VIII geregelt.

Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 79/80 SGB VIII dafür zu sorgen, dass die zur Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII erforderlichen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Von den insgesamt für die Jugendhilfe zur Verfügung stehenden Mitteln hat er „einen angemessenen Teil für die Jugendarbeit zu verwenden“.

Da der Landkreis die Angebote der Jugendarbeit nicht unmittelbar selbst vorhält, entsprechen die verfügbaren Haushaltsmittel folgerichtig mindestens dem „angemessenen Teil der Haushaltsmittel, der für die Jugendarbeit zu verwenden ist“.

Mit den bisher regelmäßig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln (Landkreis- und Landesmittel) finanziert der Landkreis die minimale Grundversorgung, d. h. die möglichst gleichmäßige Angebotsstruktur in der Fläche des Landkreises, soweit das mit den Mitteln möglich ist.

Die Finanzierung erfolgt über jährliche Förderung mit jeweils dem kompletten Prozedere – Antragstellung, formelle Entscheidung, Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns, Bewilligungsbescheid, Verwendungsnachweisprüfung ... -. Verbunden sind mit diesem Prozedere und der späten Rechtskraft des Haushaltes immer wieder Schwierigkeiten bei der Sicherung der Kontinuität der Arbeit. Denn nicht alle Träger sind in der Lage, entsprechend vorzufinanzieren.

Besonders deutlich wurde die Problematik in diesem Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der verfügbaren Haushaltssperre.

Es bestand die Gefahr, dass feste und sich über Jahre bewährte Strukturen mit unabsehbaren Folgen wegbrechen.

Deshalb sollen in den gesamten Förderbereichen, die ohnehin seit langem der Regelförderung unterliegen, weil sie die dem Landkreis obliegende Grundversorgungsverpflichtung gewährleisten, zukünftig über Zuwendungsverträge finanziert werden.

Der Abschluss von Zuwendungsverträgen gibt den Trägern eine erhöhte Planungs- und Finanzsicherheit.

Die abzuschließenden Verträge sollen ab Januar 2009 gelten.